

TOP II.2.5

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	29.08.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der Jugendhilfeeinrichtung EULENNEST über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für das Leistungsangebot gemeinsame Wohnform für (werdende) Mütter oder Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Vorlage Nr.: 20190169

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz wird ab 01.07.2019 auf 47,95 EUR pro Fachleistungsstunde festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Das Jugendhilfeanbieter EULENNEST ist ein neuer freier Träger in Ludwigshafen in der Luitpoldstraße 71. Eine Begehung unter Beteiligung des Stadtjugendamtes Ludwigshafen ist erfolgt.

Außerdem hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung- Landesjugendamt vorab seine Zustimmung für die Inbetriebnahme der Einrichtung erteilt.

Das EULENNEST ist eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung nach § 19 SGB VIII. Zum Gründungszeitpunkt verfügt die Einrichtung über zwei getrennte Wohneinheiten und richtet sich an schwangere Frauen sowie alleinerziehende Mütter oder Väter, die sich in einer Not- oder Krisensituation befinden bzw. die besonders belastenden sozialen Umstände ausgesetzt sind. Darüber hinaus bietet der Träger in einem weiteren Appartement das Verselbständigungs-/Trainingswohnen an.

Eine weiterführende und ausführlichere Leistungsbeschreibung ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Ver- waltung	62.880,00 EUR
Sach- und Investitionskosten	9.516,00 EUR
Gesamtkosten:	72.396,00 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1.509,6 Stunden. Somit ergibt sich ein Fachleistungsstundensatz von 47,95 EUR.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz abschließen. Die Vereinbarung soll rückwirkend ab 01.07.2019 in Kraft treten. Das Entgelt für die Fachleistungsstunde ist marktgerecht.